



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Kreis Coesfeld
-Ausländerbehörde-

48651 Coesfeld

über

Bezirksregierung Münster
Dezernat 21

48128 Münster

nachrichtlich:

Bezirksregierung
Amsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln
-Dezernat 21-

Ausländerangelegenheiten

Gesetzliche Bleiberechtsregelung §§ 104 a und 104 b AufenthG;
Vorzeitige Tilgung von Straftaten

Bericht der Ausländerbehörde Kreis Coesfeld vom 15.11.2007-AZ: 133
60 50/10313-

Bericht der Bezirksregierung Münster vom 22.11.2007-AZ: 21.1.2-V-
65/07-

Anlage: Beschluss OVG Münster vom 27.11.2007 -17 B 1779/07-

Mit o.g. Bericht wird die Frage aufgeworfen, ob es mit der geltenden
Erfassung zur Altfallregelung des § 104a AufenthG vereinbar sei, dass
auf besonderen Antrag des Betroffenen hin, eine vorzeitige Tilgung der
eingetragenen Straftaten im Bundeszentralregister vorgenommen
werden kann, um die begehrte Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

10. Januar 2008

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.01-1

RA Pstrong
Telefon 0211 871-2229
Fax 0211 871-2340
peter.pstrong@im.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



In diesem Zusammenhang verweise ich auf Ziffer 1.1.5.3 meines Rd-Erl. vom 16.10.2007 -AZ: 15-39.08.01-1-Gesetzl BleibeR- und übersende beiliegend einen Beschluss des OVG Münster zur betreffenden Thematik.

Nach Ziffer 1.1.5.3 meines Rd-Erl. vom 16.10.2007 -AZ: 15-39.08.01-1-Gesetzl BleibeR- sind für eine Aufenthaltstitelerteilung Verurteilungen unbeachtlich, wenn sie vor Titelerteilung durch Zeitablauf oder aufgrund einer Anordnung des Generalbundesanwalts vorzeitig getilgt sind. Eine vorzeitige Tilgung ist also grundsätzlich möglich.

Im beigelegten Beschluss führt das OVG Münster zutreffend aus, dass nach dem Sinn und Zweck des Bundeszentralregisters das öffentliche Interesse grundsätzlich darauf gerichtet ist, dass die eintragungspflichtigen Verurteilungen bis zum Ablauf der gesetzlichen Fristen im Register verbleiben. Es ist auch nicht die Aufgabe der Registerbehörde, durch eine Entscheidung über die vorzeitige Tilgung der Eintragungen von Strafurteilen im Ergebnis selbst anstelle der zuständigen Ausländerbehörde darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen. Dies schließt eine vorzeitige Tilgung im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen in absoluten Ausnahmefällen aber nicht generell aus. Eine vorzeitige Tilgung dürfte in solchen Fällen zu erwägen sein, bei denen ein Festhalten an den registerrrechtlichen Regelungen für den Betroffenen eine unbillige, mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung unvereinbare Härte darstellt.

Derartige Härten im Zusammenhang mit Bleiberechtsregelungen wurden in der Vergangenheit von der Registerbehörde vereinzelt bejaht und führten zu einer vorzeitigen Tilgung.



Dies bedeutet nicht, dass es für die Ausländerbehörde zur Aufgabe wird, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein absoluter Ausnahmefall für eine vorzeitige Tilgung nach § 49 BZRG in Betracht kommen könnte und bejahendenfalls einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Hierfür bietet die gesetzliche Bleiberechtsregelung des § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG keinen Anhalt. Die Ausländerbehörde beschränkt sich auf die Prüfung des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen.

Es bleibt also dem Betroffenen bzw. seinem Rechtsbelstand vorbehalten, einen Antrag auf vorzeitige Tilgung zu stellen.

Gleichwohl hat die zuständige Ausländerbehörde auf Nachfrage der Registerbehörde Auskunft darüber zu erteilen, ob gegebenenfalls weitere Versagungsgründe vorliegen und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung entgegenstehen. Dies ist für die Bewertung, ob das Festhalten an den registerrechtlichen Regelungen eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellt, unabdingbar.

Im Auftrag

(Pstrong)